



Rat der
Europäischen Union

040282/EU XXVI. GP
Eingelangt am 29/10/18

Brüssel, den 29. Oktober 2018
(OR. en)

13067/18

UEM 301

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken, hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das – dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte – Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 4. Oktober 2018 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Lietuvos bankas (EZB/2018/23)¹,

¹ ABl. C 370 vom 12.10.2018, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sind von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, zu prüfen.
- (2) Das Mandat der externen Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2017.
- (3) Mit ihrer Empfehlung vom 18. Mai 2018 (EZB/2018/15)¹ hat die EZB empfohlen, UAB Deloitte Lietuva als externe Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas für die Geschäftsjahre 2018 bis 2021 zu bestellen. UAB Deloitte Lietuva hat diese Bestellung nicht angenommen. Es ist deshalb erforderlich, für die Geschäftsjahre 2018 bis 2021 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, UAB Ernst & Young Baltic als externe Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas für die Geschäftsjahre 2018 bis 2021 zu bestellen.
- (5) Der Beschluss 1999/70/EG des Rates² sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2018 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Lietuvos bankas (EZB/2018/15) (ABl. C 181 vom 28.5.2018, S. 1).

² Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 19 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

"(19) UAB Ernst & Young Baltic wird als der externe Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas für die Geschäftsjahre 2018 bis 2021 anerkannt."

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
